

LOKAL HEROES 8020 – Verein für Kreative, Stadt, Entwicklung

Der Verein bezweckt die konstante Auseinandersetzung mit Themen der Stadtforschung, der Stadtentwicklung und des Stadtaktivismus. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zu den Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks zählen insbesondere Vorträge, Ausstellungen, Symposien, Roundtables, Workshops, Interventionen, Publikationen u.ä. aber auch sämtliche Tätigkeiten, die der Stadtentwicklung und Stadtteilentwicklung auf allen Ebenen dienlich sind.

LOKAL HEROES 8020 ist eine Initiative von Gottfried Prasenc, Harald Saiko, Mara Verlic

Präsident

Arch. DI Harald Saiko

*Graz, am 14.04.1967

Obfrau

Mara Verlic

*Oberpullendorf, am 05.12.1985

Finanzreferent

DI Gottfried Prasenc

*Klagenfurt, am 07.06.1969

Zustellanschrift des Vereines

LOKAL HEROES 8020 – Verein für Kreative, Stadt, Entwicklung

C/O Restaurant „die scherbe“ Gastronomie GmbH

Stockergasse 2

A-8020 Graz

Kontakt des Vereines

www.lokalheroes.cc

Bankverbindung des Vereines

Steiermärkische Sparkasse BLZ 20815

Konto „LOKAL HEROES 8020“ Nr. 00001989052

Statut des Vereins
„LOKAL HEROES 8020 – Verein für Kreative, Stadt, Entwicklung“
in der Fassung vom 8.5.2009

§1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „LOKAL HEROES 8020 – Verein für Kreative, Stadt, Entwicklung“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.

§2

Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die konstante Auseinandersetzung mit Themen der Stadtforschung, der Stadtentwicklung und des Stadtaktivismus.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig laut §§ 34-37 BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Zu den Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks zählen insbesondere Vorträge, Ausstellungen, Symposien, Roundtables, Workshops, Interventionen, Publikationen u.ä., aber auch sämtliche Tätigkeiten, die der Stadtentwicklung und Stadtteilentwicklung auf allen Ebenen dienlich sind.
- 3.2. Die Finanzierung erfolgt durch Subventionen, Sponsoring, sonstige Zuwendungen und andere legale Einnahmen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ein Interesse an Fragen der Stadtforschung, der Stadtentwicklung und des Stadtaktivismus glaubhaft nachweisen können. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme seitens des Vorstands erworben. Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitrittserklärung sofort abzulehnen. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins verfügt werden.
- 4.4. Die Mitglieder sind nach den vereinsüblichen Regelungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 4.5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- 4.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.7. Alle Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

§ 5

Vereinsorgane

5.1. Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

5.2. Die Kerntätigkeit der Organe des Vereines erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Honorierung, Auszahlung von Unkosten oder Spesen kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§6

Die Generalversammlung

6.1. Die ordentliche Generalversammlung findet zweijährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

6.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf den schriftlichen oder elektronischen Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds stattzufinden.

6.3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

6.4. Der Generalversammlung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
- Bestellung und Enthebung des Vorstands.
- Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes und des Vorstands.
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

6.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder eingeladen werden und mindestens ein Viertel anwesend ist. Falls zur festgesetzten Stunde die zur Beschlussfassung notwendige Zahl der Mitglieder nicht anwesend ist, findet eine Stunde später neuerlich eine Generalversammlung statt, deren Beschlussfähigkeit an keine Mindestzahl der Anwesenden gebunden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Statutenänderungen, die Liquidation und die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten bei jeder Abstimmung als Gegenstimme.

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden drei Personen:

- Der/dem PräsidentIn
- Der/dem Obfrau/Obmann
- Der/dem Finanzverantwortlichen

7.1. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre aliquot zur Phase zwischen den Generalversammlungen. Eine Beschränkung der Wiederwahl ist nicht gegeben. Die Generalversammlung bestellt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.2. Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Alle Vorstandsmitglieder sind durch die/ den PräsidentIn mindesten eine Woche vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen.

7.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig wenn

alle Mitglieder anwesend sind.

7.3. Die Funktion eines Vorstandmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod.

7.4. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich oder elektronisch ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

7.5. Eine Enthebung des gesamten Vorstand oder eines Vorstandmitglieds ist jederzeit durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

7.6. Die/der PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird der Verein durch die/den Obfrau/Obmann vertreten.

7.7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Ausarbeitung und Beschluss einer eventuellen Geschäftsordnung.

§ 8

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, welches aus drei Schiedsrichtern besteht. Von diesen nominieren die Streitparteien je einen Schiedsrichter, diese wiederum bestellen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 9

Liquidation und Auflösung

9.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

9.2. Der letzte Vorstand hat die Vereinsauflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

9.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vorstand einer Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und nach §§ 34-37 BAO gemeinnützig ist.

§ 10

Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form gehalten werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.